

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

vom 01.01.2006

## I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Aufträge zwischen Kai Dietrich / „DOCK69 Web- & Grafik-Agentur“ (Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Kunde) als Besteller einer Dienstleistung. Mit Auftragserteilung wird die Gültigkeit der AGB für die Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt.

## II. Urheberschutz & Nutzungsrechte

1. Die Auftragserteilung führt zur Schließung eines Urheberwerkvertrags. Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und des Werkvertragsrechtes.
2. Werke und Entwürfe des Auftragnehmers sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dies gilt auch, wenn die nach, § 2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die Werke des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nach vollständiger Zahlung des Vertragsentgelts und des Nutzungsentgelts.
4. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen der Arbeit, ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
5. Mehrfachnutzungen oder Wiederholungen sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers.
6. Nutzungsrechte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen werden.
7. Der Auftragnehmer hat einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzungsrechte.
8. Soweit der Auftraggeber zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistung Inhalte zur Verfügung stellen (insbesondere Lichtbilder und Grafiken), so sichert der Auftraggeber zu, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Rechtsansprüchen Dritter freistellen, die diese im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Material geltend machen (z.B. Urheber-, Marken oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen).

## III. Vergütung/Honorar

1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des vereinbarten Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Diese Leistung stellt der Auftragnehmer in Rechnung. Das Honorar wird vorher nach Auftragsbesprechung festgelegt. Arbeiten, die über den vereinbarten Auftrag hinausgehen werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber extra vergütet.
2. Unentgeltliche Tätigkeiten, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Layouts oder Entwürfen, ist nicht berufsbüchlich.
3. Sollte der Auftraggeber Vorschläge oder Weisungen erteilen, die einen technischen, gestalterischen oder anderen Hintergrund haben, begründet dies kein Miturheberrecht. Ebenso hat dies keinen Einfluss auf das Honorar.
4. Das Honorar ist bei Ablieferung der Arbeiten fällig und ist ohne Abzug fällig.
5. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach dem Stundensatz des Auftragnehmers.
6. Im Streitfall bildet der Vergütungstarifvertrag Design der Allianz Deutscher Designer (AGD) die Berechnungsgrundlage. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

## IV. Zusätzliche Kosten

1. Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Dazu gehört insbesondere die Schaffung von weiteren Vorlagen etc.
2. Erstellte Dateien (offene Dateien) sind Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht herausgegeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe solcher offenen Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
3. Technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Zwischenproduktionen, Kurier- und Transportkosten etc.
4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags erforderlich sind, werden die Kosten berechnet.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

## V. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

1. An den Arbeiten des Auftragnehmers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für beim Versand untergegangene oder vernichtete Arbeiten und Materialien.

## VI. Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Vor Produktionsbeginn sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen bzw. bei vom Auftragnehmer erstellten Layouts einen Druckfreigabe zu erteilen. Wird vom Auftraggeber auf eine Freigabe (z.B. aus Zeitgründen) verzichtet, haftet der Auftraggeber, wenn dies Ursache für spätere Reklamationen sein sollte.
2. Die Produktion wird vom Auftragnehmer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Auftragnehmer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen.
3. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist von der rechtzeitigen Übersendung der Vorgaben durch den Auftraggeber abhängig.
4. Nach Übersendung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Abnahme wird der Auftraggeber diese umfassend prüfen und Fehler innerhalb von 3 Werktagen schriftlich rügen. Erfolgt keine Fehlermeldung, so gilt das vertragsgegenständliche Werk als abgenommen. Als Fehler gelten nur negative Abweichungen des Werkes von den vertraglichen Vereinbarungen. Soweit dem Auftraggeber ein künstlerischer oder kreativer Spielraum eingeräumt wurde, ist dies bei der Bestimmung der Fehlereigenschaft zu berücksichtigen.

## VII. Haftung

1. Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werksnutzung. Dem Auftraggeber obliegt insbesondere die Prüfung der Vereinbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen mit den Vorschriften des Wettbewerbs- und Markenrechts.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung und garantiert insofern keine Schutzfähigkeit der von ihm geschaffenen Arbeiten.
3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
4. Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
5. Die Freigabe zur Produktion und zur Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den

Auftragnehmer, stellt er ihn von der Haftung frei.

6. Der Auftraggeber haftet allein für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, bei von ihm gelieferten Daten.
7. Der Auftragnehmer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## VIII. Belegexemplare/Eigenwerbung

1. Der Auftragnehmer darf seine Arbeiten für Eigenwerbung veröffentlichen. Insbesondere zur Veröffentlichung auf seiner eigenen Internetseite und zur Gewinnung von neuen Kunden.
2. Von vervielfältigten Werken sind dem Auftragnehmer mindestens 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## IX. Gestaltungsfreiheit

1. Im Rahmen des Auftrages hat der Auftragnehmer die übliche Gestaltungsfreiheit. Er nimmt Vorschläge des Auftraggebers an und arbeitet entsprechend mit diesen.
2. Die dem Auftragnehmer überlassenen Vorlagen (z.B. Texte und Fotos) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Deutschen Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.